

Merkblatt

über die Berechtigung zur Führung des Zusatzes "Landwirtschaftliche Buchstelle" zur Berufsbezeichnung

I. Rechtsgrundlagen

- Steuerberatungsgesetz (StBerG)
- Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB)
- Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTB)

Alle im Zusammenhang mit der Verleihung der Berechtigung und der Führung der Bezeichnung maßgeblichen Regelungen sind in den §§ 44, 161 StBerG sowie in den §§ 42, 43, 44 DVStB enthalten.

II. Grundsätze

- Bei der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" handelt es sich um eine amtlich verliehene Bezeichnung, zu deren Führung die Berufsangehörigen nach § 43 Abs. 2 StBerG befugt sind.
- Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" als Zusatz zur Berufsbezeichnung wird nur auf Antrag und **nur** an Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte und niedergelassene europäische Rechtsanwälte (natürliche Personen) verliehen.
- Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" wird in das Berufsregister der Steuerberaterkammer eingetragen; sie erlischt kraft Gesetzes zeitgleich mit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung.
- Die Führung der verliehenen Bezeichnung ist in das Ermessen des Berufsangehörigen gestellt. Mit der Verleihung ist er berechtigt, diese Bezeichnung zu führen, jedoch nicht dazu verpflichtet.
- Die Verleihung der Berechtigung erfolgt durch Ausstellung einer Urkunde durch die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbereich der Antragsteller seine berufliche Niederlassung hat.
- Voraussetzung für die Verleihung ist die Zugehörigkeit des Antragstellers zu den eingangs genannten Berufsgruppen und der Nachweis der besonderen Sachkunde auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes (vgl. Abschnitt IV).

- Die an natürliche Personen verliehene Berechtigung zur Führung der Bezeichnung kann - bei Vorliegen der Voraussetzungen - kraft Gesetzes auf Gesellschaften oder Vereine übergehen (vgl. Abschnitt VII).
- Die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" ist gemäß § 161 StBerG geschützt. Ordnungswidrig handelt, wer diese unbefugt oder eine zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung benutzt.

III. Zuständigkeiten

- Zuständige Behörde für alle Fragen und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verleihung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" ist die für die berufliche Niederlassung des Bewerbers zuständige Steuerberaterkammer.
- An sie sind alle Anträge zu richten und sie entscheidet (im Einvernehmen mit der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde) auch über die Befreiung von der Prüfung.
- Bei ihr ist der Sachkunde-Ausschuss gebildet, vor dem Bewerber ihre besondere Sachkunde in Form einer mündlichen Prüfung nachweisen können.

IV. Nachweis der besonderen Sachkunde

Die besondere Sachkunde ist grundsätzlich durch eine mündliche Prüfung vor dem Sachkunde-Ausschuss nachzuweisen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Bewerber jedoch auf Antrag von dieser Prüfung befreit werden.

1. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung kann jeder Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwalt oder niedergelassene europäische Rechtsanwalt ablegen, unabhängig von der Vorbildung oder der Dauer der Berufszugehörigkeit.

Voraussetzung ist lediglich ein formloser Antrag an die für die berufliche Niederlassung des Antragstellers zuständige Steuerberaterkammer und der Nachweis der Zugehörigkeit zu einem der vorgenannten Berufe.

Der Antrag hat genaue Angaben über den beruflichen Werdegang und die bisherige berufliche Tätigkeit des Antragstellers zu enthalten.

Die mündliche Prüfung vor dem Sachkunde-Ausschuss erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- steuerliche Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- Höferecht (Anerbenrecht) bzw. erbrechtliche Bestimmungen des BGB,
- Landpachtrecht,
- Grundstücksverkehrsrecht,

- Grundlagen des Agrarkreditwesens,
- landwirtschaftliche Betriebswirtschaft einschließlich Rechnungswesen und Statistik.

Abhängig von der Anzahl der Bewerber erfolgt die Prüfung in der Regel als Gruppenprüfung. Die auf jeden Antragsteller entfallende Prüfungszeit soll dabei sechzig Minuten nicht übersteigen.

2. Befreiung von der Prüfung

Über die Befreiung von der Prüfung entscheidet die Steuerberaterkammer nach Anhörung der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde (der Sachkunde-Ausschuss hat hierbei keine Aufgaben zu erfüllen).

Ein Bewerber für die Befreiung von der Prüfung muss - neben den bereits unter Ziffer 1. genannten Voraussetzungen (Antrag, Berufszugehörigkeit) - folgende Bedingungen erfüllen:

a) Nachweis einer einschlägigen Ausbildung

Einschlägig ist eine Ausbildung, wenn sie eine besondere Sachkunde auf den vorstehend genannten Prüfungsgebieten vermittelt. Dazu rechnen insbesondere

- ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Agrarwissenschaften,
- sonstige Ausbildungsgänge, die eine besondere Sachkunde auf den genannten Prüfungsgebieten vermitteln **und** die mit einer Prüfung abgeschlossen wurden.

Die Teilnahme an einem fachbezogenen Seminar bzw. Lehrgang ohne Abschlussprüfung oder sonstigen Leistungsnachweis der einzelnen Teilnehmer reicht nicht aus.

Der Nachweis ist durch Einsendung **beglaubigter** Kopien der Zeugnisse/Diplome zu führen. Soweit bereits beglaubigte Kopien Bestandteil der hier vorliegenden Berufsakte sind (z.B. im Rahmen der Bestellung als Steuerberater eingereicht), kann auf diese Unterlagen Bezug genommen werden.

b) Nachweis der praktischen Tätigkeit

Neben einer einschlägigen Ausbildung muss der Bewerber nachweisen, dass er vor der Antragstellung mindestens fünf buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe drei Jahre steuerlich beraten hat.

Die Zeitdauer der praktischen Tätigkeit bezieht sich dabei auf die steuerliche Beratung **als** Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Rechtsanwalt oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt. Die steuerliche Beratung kann auch im Rahmen einer Tätigkeit als Angestellter nach § 58 StBerG erfolgt sein.

Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit **vor** der Bestellung bzw. Zulassung (z.B. als Steuerfachhilfe bzw. Steuerfachangestellter) bleiben unberücksichtigt. Dies bedeutet, dass ein Antrag auf Befreiung von der Prüfung frühestens drei Jahre nach der Bestellung als Steuerberater/Steuerbevollmächtigter oder der Zulassung als Rechtsanwalt gestellt werden kann.

V. Gebühren

Für die Bearbeitung des Antrages auf Verleihung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" ist eine Gebühr in Höhe von 300,00 EUR zu entrichten (§ 44 Abs. 8 StBerG **oder** § 79 Abs. 2 StBerG i. V. m. § 1 Abs. 8 der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Niedersachsen).

VI. Verleihungsurkunde

1. Die verleihende Behörde stellt dem Bewerber nach bestandener Prüfung oder nach der Entscheidung über die Befreiung von der Prüfung eine Urkunde über die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" aus.
2. Soweit eine Steuerberatungsgesellschaft von der Befugnis nach § 44 Abs. 3 StBerG Gebrauch machen will, wird darüber keine Urkunde ausgestellt. Allerdings ändert sich durch die Aufnahme der Bezeichnung die Firma bzw. der Name der Steuerberatungsgesellschaft. Derartige Änderungen bedürfen eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses und der Eintragung in das Handelsregister bzw. Partnerschaftsregister. Gemäß § 49 Abs. 4 StBerG besteht hier eine Informationspflicht gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer.

VII. Übergang/Übertragung der Befugnis

Steuerberatungsgesellschaften, Vereine i.S.d. § 4 Nr.8 StBerG, Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 4 Nr. 3 StBerG) und Personenvereinigungen i.S.d. § 4 Nr. 7 StBerG sind befugt, die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen, **wenn** eine natürliche Person unter den in § 44 Abs. 3 bis 5 StBerG genannten Voraussetzungen über diese Befugnis verfügt. Auf das Einverständnis der (natürlichen) Person kommt es dabei nicht an.

1. Steuerberatungsgesellschaften sind befugt, die Bezeichnung als Zusatz zur Firma oder dem Namen zu führen, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter) zur Führung dieser Bezeichnung befugt ist (vgl. § 44 Abs. 3 StBerG).

Die Ausübung dieser Befugnis schließt, da der Name bzw. die Firma geändert wird, sämtliche Zweigniederlassungen bzw. weiteren Beratungsstellen der Gesellschaft mit ein. Diese haben kein Wahlrecht, sie sind vielmehr durch die Änderung der Firmierung verpflichtet, die Bezeichnung zu führen. Auf die tatsächliche Beratung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in jeder Zweigstelle kommt es dabei nicht an. Die Berechtigung erlischt mit dem Ausscheiden/der Abberufung der berechtigten Person. Soweit keine andere berechnigte Person als gesetzlicher Vertreter zur Verfügung steht, ist die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" im Namen bzw. in der Firma der Steuerberatungsgesellschaft zu streichen. Dies wiederum auch mit Wirkung für alle Zweigniederlassungen.

Soweit lediglich der Leiter einer Zweigniederlassung einer Steuerberatungsgesellschaft über eine derartige Berechnigung verfügt, ohne gleichzeitig gesetzlicher Vertreter zu sein, ist die Steuerberatungsgesellschaft **nicht** zur Führung der Bezeichnung befugt. Die Befugnis kann von der Gesellschaft auch nicht lediglich auf eine oder mehrere (ausgewählte) Zweigniederlassungen oder weitere Beratungsstellen übertragen werden.

2. Vereine im Sinne des § 4 Nr. 8 StBerG sind befugt, als Zusatz zum Namen des Vereins die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen, **wenn** und soweit diese Hilfe durch Personen geleistet wird, die berechnigt sind, die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen (vgl. § 44 Abs. 4 StBerG).
3. Körperschaften des öffentlichen Rechts nach § 4 Nr. 3 StBerG und Personenvereinigungen im Sinne von § 4 Nr. 7 StBerG, die eine Buchstelle für land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterhalten, dürfen für diese Buchstelle die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" benutzen, **wenn** der Leiter der Buchstelle dazu berechnigt ist (§ 44 Abs. 5 StBerG).